



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-810-034533

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Vorrangprüfung während der durch die Corona Pandemie bedingten Krise und einige Jahre danach wieder einzuführen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Deutschland wegen der Corona-Pandemie und der damit zusammenhängenden Infektionsschutzmaßnahmen in der Krise stecke. Ein Fachkräftemangel, mit der die Aufhebung der Vorrangprüfung begründet worden sei, bestehe derzeit nicht mehr.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 199 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 64 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist anzumerken, dass das am 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz den Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Nicht-EU-Ländern schafft. Ziel ist, dass diejenigen Fachkräfte nach Deutschland kommen können, die Unternehmen vor dem Hintergrund des großen Personalbedarfs und leerer Bewerbermärkte dringend benötigen. Das sind Hochschulabsolventinnen und Absolventen sowie Personen mit qualifizierter



Berufsausbildung. Wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation (Hochschulstudium oder qualifizierte Berufsausbildung) vorliegen, können Fachkräfte in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, arbeiten. Die Beschränkung auf die Engpassbetrachtung entfällt. Es erfolgt keine Vorrangprüfung mehr für die qualifizierte Beschäftigung, sie gilt jedoch weiter für den Zugang zur Berufsausbildung. Damit muss nicht vor jeder Einstellung einer Fachkraft aus einem Drittstaat festgestellt werden, ob ein inländischer oder europäischer Bewerber zur Verfügung steht.

Die Aussetzung der Vorrangprüfung erfolgte vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der Engpassberufe in den letzten Jahren deutlich erhöht hat: Während im Dezember 2011 ein Engpass bei 7,6 Prozent der Berufsgruppen vorlag, waren es nach der Engpassanalyse vom Juni 2018 bereits 23 Prozent aller Berufsgruppen. Auch bestanden zunächst Engpässe vor allem im akademischen Bereich. Heute treten Engpässe verstärkt auf Ebene des Anforderungsniveaus der Fachkräfte mit Berufsausbildung und der Spezialisten auf. Fachkräfte fehlen nicht nur in den technischen Berufsfeldern und im Bereich der Pflege, sondern auch im Baugewerbe und in anderen Gesundheitsberufen. In der Folge ist der Anteil der Ablehnungen der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Vorrangprüfung insbesondere seit 2013 deutlich zurückgegangen. Der Verzicht auf Vorrangprüfung erleichtert und beschleunigt die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbsmigration, wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorliegen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass auf die Vorrangprüfung zwar im Grundsatz verzichtet wird. Dies wird jedoch mit der Möglichkeit verbunden, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes unkompliziert reagieren zu können und die Vorrangprüfung kurzfristig wieder einzuführen. Das Aufenthaltsgesetz enthält gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 eine Verordnungsermächtigung, wonach bei einer Veränderung der Arbeitsmarktsituation die Vorrangprüfung sehr schnell wieder eingeführt werden kann, beispielsweise in bestimmten Berufen oder in bestimmten Regionen.

Aus Sicht des Ausschusses kann konjunkturellen Entwicklungen oder solchen auf dem Arbeitsmarkt hiermit hinreichend begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.